

§ 40 JGG Mitwirkung des Bewährungshelfers

JGG - Jugendgerichtsgesetz 1988

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.08.2025

§ 40.

Ist dem Beschuldigten bereits ein Bewährungshelfer bestellt, so hat dieser das Recht, an den in § 49 Z 10 StPO genannten Beweisaufnahmen und Verhandlungen teilzunehmen und dort gehört zu werden.

In Kraft seit 01.01.2008 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at